

§ 16 Stmk. TSG 2014 Ruhendmeldung

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.10.2025

Die Tanzschulinhaberin/Der Tanzschulinhaber hat das Ruhen und die Wiederaufnahme des Tanzschulbetriebes binnen drei Wochen der zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftskammer Steiermark und dem Verband der Tanzlehrer Steiermarks anzuzeigen.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at